

6. E i s e n b a h n w e s e n .

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf die §§ 44 ff. der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember v. 38. (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93) wird hierdurch bekannt gemacht, daß zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz an Stelle der am ^{9. November} 1888 abgeschlossenen Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen (Bekanntmachung vom 12. Februar 1889, Zentralblatt S. 204) eine neue Vereinbarung getroffen worden ist.

Der Abschluß der Vereinbarung ist in der Weise erfolgt, daß der Kaiserliche Gesandte in Bern die nachstehend abgedruckte, von ihm am 15. d. Mts. unterzeichnete Ausfertigung der Vereinbarung der Schweizerischen Regierung am selben Tage in Austausch gegen eine von dem Präsidenten des Schweizerischen Bundesrats am 10. d. Mts. unterzeichnete entsprechende Ausfertigung hat zugehen lassen.

Als die zur Ausstellung von Leichenpässen in der Schweiz befugten Behörden und Dienststellen hat die Schweizerische Regierung gemäß der Bestimmung unter 2 der Vereinbarung die in dem nachstehend ferner abgedruckten Verzeichnis aufgeführten Behörden namhaft gemacht. Dieses Verzeichnis tritt an die Stelle des mit der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1908 (Zentralblatt S. 520) veröffentlichten Verzeichnisses.

Berlin, den 21. Dezember 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Schoen.

Vereinbarung

zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen.

Zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und dem Bundesrate der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

1. Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde in Deutschland ausgestellt sind, werden in der Schweiz, und Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde in der Schweiz ausgestellt sind, werden in Deutschland für die Zulassung der Leichen zur Beförderung auf Eisenbahnen als gültig anerkannt.

Die Leichenpässe sind nach anliegendem Muster A auszufertigen.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung behält sich das Recht vor, für eine Leichenbeförderung, die sowohl auf der Eisenbahn wie auf dem Seeweg erfolgen soll, an Stelle des vorerwähnten Musters A das anliegende Muster B zu verwenden.

2. Die vertragsschließenden Teile werden sich gegenseitig die Behörden und Dienststellen namhaft machen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind.

Muster A.

Muster B.

3. Der Leichenpaß darf nur für eine solche Leiche erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

- a) eine amtliche Sterbeurkunde,
- b) eine Bescheinigung des beamteten Arztes über die Todesursache sowie darüber, daß seiner Überzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen — ist der Verstorbene in der tödlich gewordenen Krankheit von einem anderen Arzte behandelt worden, so hat der beamtete Arzt den letzteren vor Ausfertigung der Bescheinigung betreffs der Todesursache zu hören —;
- c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einjargung der Leiche.

In letzterer Beziehung sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Jede Leiche muß in einem widerstandsfähigen Metallbehälter luftdicht verschlossen und dieser in einen hölzernen Behälter so fest eingesetzt sein, daß er sich darin nicht verschieben kann.

Der Boden des Metallbehälters muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Lorfsmüll oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung*) reichlich besprengt sein.

In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Behandlung der Leiche mit fäulniswidrigen Mitteln verlangt werden. Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

4. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend bezeichneten Krankheiten:

Pocken, Flecktyphus, Cholera oder Pest erfolgt, so darf der Leichenpaß nur dann erteilt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

5. Jeder Sendung ist ein Begleiter beizugeben, der eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat. Begleitung ist nicht erforderlich, wenn der Bestimmungsort eine Eisenbahnstation ist und der Abfender bei der Aufgabestation die schriftliche oder telegraphische Erklärung des Empfängers hinterlegt, daß er die Sendung sofort nach Empfang der Nachricht von ihrem Eintreffen abholen lassen werde. Bei Sendungen an Beerdigungs- und an Leichenverbrennungsanstalten ist diese Erklärung nicht erforderlich.

Im übrigen erfolgt die Beförderung der Leichen nach den in jedem Lande hierfür bestehenden Vorschriften.

6. Dieses Abereinkommen tritt am 1. Januar 1910 an die Stelle des den gleichen Gegenstand betreffenden Abereinkommens vom 9. November 1888.
16. Dezember

Jedem Teile steht der Rücktritt nach dreimonatlicher Kündigung frei.

Bern, den 15. Dezember 1909.

von Bülow.

*) Anmerkung: Ein Teil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbolicum liquisfactum) ist in 18 Teilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

Muster A.

Leichenspaß.

Die nach Vorschrift eingefargte Leiche de . . . am . . . ten 19 . . .
 in (Ort) an (Todesursache) verstorbenen (Alter) jährigen
 (Stand, Vor- und Suname des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)

 soll mit der Eisenbahn von über
 nach zur Bestattung befördert werden. Nachdem diese Überführung
 der Leiche genehmigt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch den Transport
 berührt werden, ersucht, ihn ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.
, den ten 19
 (L. S.) (Unterschrift)

Muster B.

Leichenspaß.

Die nach Vorschrift eingefargte Leiche de . . . am . . . ten 19 . . .
 in (Ort) an (Todesursache) verstorbenen (Alter) jährigen
 (Stand, Vor- und Suname des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)

 soll mit der Eisenbahn von über
 auf dem Seeweg mit der Eisenbahn und auf dem Seeweg von
 nach über nach zur Bestattung befördert werden.
 Nachdem diese Überführung der Leiche genehmigt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke
 durch den Transport berührt werden, ersucht, ihn ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.
, den ten 19
 (L. S.) (Unterschrift)



Verzeichnis der in der Schweiz zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden.

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. Zürich: | Polizeidirektion. |
| 2. Bern: | Regierungsstatthalterämter. |
| 3. Luzern: | Statthalterämter. |
| 4. Uri: | Standeskanzlei. |
| 5. Schwyz: | Kantonskanzlei. |
| 6. Obwalden: | Polizeidirektion. |
| 7. Nidwalden: | Polizeidirektion. |
| 8. Glarus: | Militär- und Polizeidirektion. |
| 9. Zug: | Kantonspolizeidirektion. |
| 10. Freiburg: | Polizeidirektion und Oberamtsmänner. |
| 11. Solothurn: | Polizeidirektion. |
| 12. Baselstadt: | Sanitätsdepartement. |
| 13. Basellandschaft: | Polizeidirektion. |
| 14. Schaffhausen: | Polizeidirektion. |
| 15. Appenzell A.-Rh.: | Kantonskanzlei. |
| 16. Appenzell J.-Rh.: | Polizeidirektion und Bezirkshauptmannamt in Oberegg. |
| 17. St. Gallen: | Bezirksämter. |
| 18. Graubünden: | Kantonales Polizeibureau. |
| 19. Aargau: | Bezirksämter. |
| 20. Thurgau: | Polizeidepartement. |
| 21. Tessin: | Staatskanzlei. |
| 22. Vaud: | Departement des Innern und Oberamtsmänner. |
| 23. Valais: | Justiz- und Polizeidepartement. |
| 24. Neuenburg: | Departement des Innern. |
| 25. Genf: | Justiz- und Polizeidepartement. |

7. P o l i z e i w e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1	2	3	4	5	6

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Thomas Kirchmair, Arbeiter.	geboren am 21. Dezember 1881 in Sellrain-Gries, Bezirk Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	zu schwerer Diebstahl in zehn Fällen, versuchter schwerer Diebstahl und einfacher Diebstahl (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 19. Februar 1904).	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	20. August 1909.
2	Johann Wollawa Spengler,	geboren am 24. Mai 1879 zu Mühlberg, Bezirk Graaflich, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl in zwei Fällen und versuchter schwerer Diebstahl in drei Fällen (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 16. Dezember 1906),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donaueschingen,	29. September 1909.